

GZ. BMVIT-900.107/0063-Büro FBM/2012
DVR:0000175

Herrn
Thomas Schipper-Faust
Herzgasse 78/34
1100 Wien

Dieseltom@chello.at

Wien, am 2. Oktober 2012

Sehr geehrter Herr Schipper-Faust!

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 26.9.2012 betreffend Seilbahngesetz 2003 und Bestandschutz für Altanlagen darf ich Ihnen folgendes mitteilen:

Am Bestandschutz für Altanlagen hat sich nach Inkrafttreten des Seilbahngesetzes 2003 auch in Österreich keine wie immer geartete Änderung zu Lasten der Betreiber solcher Anlagen gegeben. Dies ergibt sich aus den nachstehenden Feststellungen:

Konzessionen für öffentliche Seilbahnen, zu denen auch Einsessellifte zählen, werden für eine bestimmte Dauer erteilt. Nicht öffentliche Seilbahnen, zu diesen gehören seit Inkrafttreten des Seilbahngesetzes 2003 vor allem die Schleplifte, bedürfen einer Genehmigung, für die nicht zwingend eine Dauer festzulegen ist.

Während der Konzessionsdauer sind sämtliche öffentliche Seilbahnen in fünfjährigen Abständen durch eine akkreditierte Stelle (als solche tritt auch die TÜV Austrian Services GmbH seit jeher auf) in dem in der Seilbahnüberprüfungs-Verordnung festgelegten Umfang überprüfen zu lassen. Darüber hinaus bestehen für die Betreiber solcher Seilbahnen regelmäßige Überprüfungsverpflichtungen, die terminlich von der täglichen Kontrollfahrt über die wöchentliche Bremsenüberprüfung, die monatlichen Kontrolle der Seile, der Strecke, der hydraulischen Abspannung, der Fahrzeuge und des Notantriebes, die jährliche Hauptuntersuchung bis zur alle zwei Jahre durchzuführenden Brandschutzübung reichen.

Nach Konzessionsdauerablauf besteht für das Seilbahnunternehmen die Möglichkeit auf einen Konzessionsverlängerungsantrag. Voraussetzung für eine solche Verlängerung ist, dass das geforderte öffentliche Interesse am Betrieb der Seilbahn weiterhin gegeben ist und der techni-